

Urteil gegen zwei Landwirte wegen "Boykottthetze"

In der Gemeinde Trabitz im Bezirk Magdeburg kam es im Verlauf des Volksaufstands vom 17. Juni 1953 zu dem Versuch, die örtliche landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) wieder aufzulösen. Die beiden "Rädelnsführer" der Aktion wurden zu einem bzw. zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Begann der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde.

Die Industriemetropole Magdeburg gehörte mit einer Zahl von etwa 50.000 Demonstranten zu den Städten, in denen sich die Volksaufhebung am 17. Juni am intensivsten entwickelte. Die Elbestadt war ein Zentrum des Schwermaschinenbaus. Hier gab es mehrere große Werke mit zehntausenden Beschäftigten. Viele hatten von den Streiks und Demonstrationen in Ost-Berlin aus westlichen Radiosendern erfahren. Unter dem Ruf "Magdeburg folgt den Berlinern" zogen schließlich etwa 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter zum Stadtzentrum. Mehrere große Demonstrationszüge vereinigten sich im Stadtzentrum. Die Aufständischen besetzten eine Anzahl staatlicher Einrichtungen, darunter das Rathaus, die Bezirksleitungen der SED und der Freien Deutschen Jugend (FDJ) sowie den Bezirksvorstand der DDR-Einheitsgewerkschaft FDGB. Je länger die Demonstrationen andauerten, desto gewalttätiger wurden die Proteste. Immer wieder kam es bei diesen Besetzungen und Erstürmungen zu Zusammenstößen mit den Ordnungskräften.

In den Dörfern stand vor allem die Rücknahme der sogenannten "sozialistischen Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse" der Kollektivierung im Vordergrund. In der kleinen Gemeinde Trabitz (heute ein Ortsteil von Calbe) sprachen sich im Verlauf des 17. Juni schnell die Ereignisse herum, welche sich in der benachbarten Kleinstadt Calbe (Saale) abgespielt hatten. Dort waren mehrere Betriebe bestreikt, staatliche Gebäude besetzt und Häftlinge befreit worden. Etliche Bauern von Trabitz waren deshalb überzeugt, dies alles würde den Sturz der Regierung der DDR und eine radikale Veränderung der politischen Verhältnisse zur Folge haben.

Zwei Bauern begannen noch am Abend des 17. Juni, die örtliche landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) wieder aufzulösen. Unterstützt von weiteren Dorfbewohnern erzwangen sie vom LPG-Vorsitzenden die Herausgabe der Listen aller LPG-Mitglieder und des jeweils in die LPG eingebrachten Viehs. Die Tiere wurden an ihre ehemaligen Besitzer zurückgegeben. Im Verlauf der LPG-Auflösung holten schließlich auch der SED-Ortsparteisekretär und der LPG-Vorsitzende ihr Nutzvieh wieder aus den Stallungen.

Der Besitz der LPG in Trabitz bestand vorrangig aus dem früheren Eigentum zweier Großbauern. Dem im Dorf verbliebenen Großbauern boten die anderen Bauern sein altes Eigentum wieder zur Bewirtschaftung an. Der andere Großbauer war schon seit geraumer Zeit vor dem Druck der DDR-Behörden in den Westen geflohen. Ihm sandte ein Landwirt noch am 18. Juni ein Telegramm zu seinem neuen Wohnort in Westfalen. In diesem Telegramm forderten die Einwohner von Trabitz den Großbauer auf, zurückzukommen und seine Wirtschaft wieder zu übernehmen. Polizei und sowjetische Truppen beendeten die Aktionen. Noch am 18. Juni wurden die beiden "Rädelnsführer" von der VP verhaftet und später dem MfS übergeben. Das Gericht verurteilte sie am 23. Juli wegen angeblicher Boykottthetze zu einem Jahr bzw. zwei Jahren Zuchthaus.

Signatur: BArch, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 118/53, Bd. 2, Bl. 71-74

Metadaten

Datum: 31.7.1953

Rechte: BStU

Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen zwei Landwirte wegen "Boykottthetze"

46

Das vorliegende Urteil ist
seit dem 31. Juli 1953
rechtskräftig. 11. Aug. 1953
Magdeburg, den 11. Aug. 1953

- I 681/53 -
- I Ks 463/53 -

URTEIL Wigand Sekretär

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache

BStU
000071

gegen

1. den Landwirt Walter Drewes, geb. am 29.10.1904 in Schwanefeld, wohnhaft in Trabitz Krs. Schönebeck, [REDACTED], verh., dtsch., nicht vorbestraft, 3 Kinder, seit dem 19.6.1953 in U-Haft,
2. den Landwirt Fritz, August, Wilhelm Boddeutsch, geb. am 14.12.1903 in Spandau, wohnhaft in Trabitz [REDACTED], verh., 2 Kinder, dtsch., nicht vorbestraft, seit dem 19.6.1953 in U-Haft,

wegen

Verbrechens und Vergehens nach Art. 6 der Verf. d. DDR i.V. mit KD. 38, Abschn. II, Art. III A III

hat der Ic Strafsegen des Bezirksgerichts in Magdeburg in der Sitzung am 23. Juli 1953, an der teilgenommen haben:

Richter am Bezirksgericht, [REDACTED] x
als Vorsitzender,

Angestellte [REDACTED], Magdeburg,
[REDACTED], Angestellter, Magdeburg,
als Schöffen,

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts,

Justizangestellte [REDACTED]
als Schriftführerin des Senats,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen eines Verbrechens gem. Art. 6 der Verf. der DDR i.V. mit der KD. 38, Abschn. II, Art. III A III zu folgenden Zuchthausstrafen verurteilt:

1. Der Angeklagte Drewes zu zwei Jahren, 2. der Angeklagte Boddeutsch zu einem Jahr.

Die Angeklagten werden gem. der KD. 38, Abschn. II, Art. III A III als Belastete festgestellt. Es werden ihnen daher die obligatorischen Sühnemaßnahmen der KD. 38, Abschn. II, Art. IX, Ziff. 3 - 9 auferlegt, wobei die Beschränkungsdauer der Ziff. 7 auf fünf Jahre festgesetzt wird.

Die erlittene U-Haft wird beiden Angeklagten seit dem 19.6.1953 auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 2 -

Urteil gegen zwei Landwirte wegen "Bojkotthetze"

47

BStU
000072

- 2 -

G r ü n d e :

Der Angeklagte D r e w e s ist 48 Jahre alt und der Sohn eines Landwirts. Nach dem Besuch einer achtjährigen Volksschule war er zunächst in der Landwirtschaft seiner Eltern tätig. Aus Familienzwistigkeiten entfernte er sich von seinem Elternhaus und ging von 1921 bis 1936 in verschiedenen Baufirmen der Beschäftigung eines Tiefbauarbeiters nach. 1936 übernahm er den Hof seiner Eltern und übernahm 1951 noch die Bewirtschaftung einer 19 ha grossen Landwirtschaft seiner Tante. Insgesamt bewirtschaftet der Angeklagte eine Ackernutzfläche von 31 ha. Der Angeklagte ist verheiratet und hat 3 Kinder im Alter von [redacted] Jahren. Ganzjährig beschäftigt er für einen Mann. Im Juli 1941 wurde der Angeklagte zur faschistischen Wehrmacht eingezogen und geriet 1945 in engl. Gefangenschaft, aus der er im Juni 1945 wieder entlassen wurde.

Politisch war der Angeklagte vor 1933 und vor 1945 nirgends politisch organisiert und trat lediglich 1946 der NSDAP bei.

Der Angeklagte B o d d e u t s c h ist 49 Jahre alt und der Sohn eines Arbeiters. Da seine Mutter nach dem 1. Weltkrieg ein Lebensmittelgeschäft in Berlin besass, war es ihm möglich, eine Mittelschule zu besuchen. Mit 16 Jahren meldete er sich freiwillig zum Grenzschutz und wurde in die damalige Reichswehr übernommen. Nach achtjähriger Dienstzeit schied er durch einen Unfall von der Wehrmacht aus und übernahm das Geschäft seiner Mutter. 1931 gab er dieses Geschäft auf, besuchte einen Lehrgang einer Landwirtschaftsschule und war bis zu seiner Einziehung zur faschistischen Wehrmacht, im Jahre 1940, im Stadtgut Zilenzig (Polen) beschäftigt. Sein letzter Dienstgrad war Unteroffizier. Er geriet 1945 in sowj. Kriegsgefangenschaft, aus der er 1948 wieder entlassen wurde. Da seine Eltern umgesiedelt wurden, fand er eine neue Heimat in Trabitz. Er heiratete in einer kleinen Landwirtschaft ein und bewirtschaftete bis zu seiner Verhaftung eine Wirtschaft von 9,83 ha. Irgendwelche fremden Arbeitskräfte beschäftigt der Angeklagte nicht.

Der Angeklagte trat 1931 der NSDAP bei, wurde jedoch im Jahre 1935 aus dieser Partei ausgeschlossen. Nach 1945 schloss er sich keiner politischen Partei oder Organisation an.

Als am 17.6.1953 in Trabitz die unheilvollen Auswirkungen der faschistischen Provokation noch nicht in diesen Ort gelangt waren, und die werktätige Bevölkerung ihrer Arbeit nachging, waren es die 2 Angeklagten, die eine gewisse Unruhe in den Ort brachten. Der Angeklagte Drewes als eifriger RIAS- und anderer Westfunkhörer war den westlichen Einflüsterungen als 1. Unterlegen und sah seine Zeit für gekommen, sich besonders hervorzuheben und als Fürsprecher der Großbauern gegen die LPG aufzutreten. Der Angeklagte hatte zum letzten Mal am 16.7.1953, abends, vom RIAS gehört, dass Unruhen in Berlin entstanden sind. Durch diese Nachrichten beeinflusst hatte er auch von Streiks und Unruhen in Calbe gehört und aus Neugierde machte er sich auf den Weg, sich selbst an Ort und Stelle davon zu überzeugen. Er wurde auf diesem Wege von einem Schleusenwärter gewarnt und zog es vor, wieder in seine Heimatgemeinde zurückzukehren. Auf diesem Wege wurde ihm von einem Unbekannten mitgeteilt, dass schon verschiedene LPG aufgelöst sind. Der Angeklagte fasste jetzt den Plan, die Unruhe in Trabitz zu entfachen.

Urteil gegen zwei Landwirte wegen "Boykottthetze"

BStU
000073

48

- 3 -

Er mit seiner feindlichen Einstellung gegen die LPG verbreitete nun in Trabitz das Gerücht, dass die LPG aufzulösen seien und sein Plan stand fest, die LPG in Trabitz aufzulösen. Er suchte sich zunächst noch einen Gleichgesinnten, den er in der Person des Mitangeklagten Boddeutsch fand. Dieser befand sich zur gegebenen Zeit in der Gaststätte "Köppe" in Trabitz. Der Angeklagte Drewes rief den Mitangeklagten Boddeutsch aus der Gastwirtschaft, da er von diesem wusste, dass er kein Mitglied der LPG war. Drewes teilte diesem seinen Entschluss mit und Boddeutsch war auch sofort damit einverstanden, indem er in die Gaststätte zurückging und das Gerücht verbreitete, dass die LPG aufzulösen sind. In der Gastwirtschaft sassen auch noch einige Genossenschaftsbauern. Diese wurden von den Beiden aufgefordert, zu dem Leiter der LPG, Schmidt, mitzugehen. Dieses Gerücht von der Auflösung der LPG griff schnell um sich und eine ansehnliche Menge von Ortsbewohnern, größtenteils Bauern, bewehte sich zur LPG. Dort angekommen, körte beider Angeklagten den Schmidt über die augenblickliche Situation auf und verlangten die entsprechenden Listen, damit den Genossenschaftsbauern von ihnen das Vieh wieder ausgeliefert werden konnte. Inzwischen erschien auch der Bürgermeister, der sich mit diesen geforderten Maßnahmen nicht einverstanden erklärte und die Angeklagten zu beruhigen versuchte. Auch der Zeuge Schmidt versuchte die Angeklagten dahingehend zu beruhigen, dass diese Auflösung doch Zeit hätte und darüber erst einmal zu beraten wäre. Gegen diesen Widerstand setzte sich der Angeklagte Drewes hinweg, indem er erklärte, wenn man nicht gutwillig wolle, dann werde er Gewalt anwenden und evtl. eine Unterstützung von 40 Arbeitern aus Calbe herbeiholen. Durch diese Drohung begann dann die Auflösung der LPG und die Mitglieder der LPG bekamen listenmäßig ihr Vieh wieder ausgehändigt und zogen mit diesem in ihre Behausung zurück. Des Weiteren setzte sich der Angeklagte Drewes dafür ein, dass der republikflüchtige Großbauer Bachmann sofort telegraphisch benachrichtigt werden sollte, dass er seinen Hof wieder übernehmen könne. Unter Zutun beider Angeklagten erschien auch der Großbauer Wagner, der seinen Hof im Frühjahr freiwillig dem Kreisamt zur Verfügung gestellt hatte und wollte sofort die Bewirtschaftung seines Hofes, auf dem sich jetzt die LPG befindet, in eigene Bewirtschaftung übernehmen. Noch am selben Abend suchte er unter den ehemaligen Mitgliedern der ehemaligen LPG Arbeitskräfte aus, die ihm auch bereitwilligst folgten.

Die Angeklagten geben im großen und ganzen ihr strafbares Verhalten zu und versuchen ihre Handlungsweise mit Erregung zu entschuldigen. Dabei erklärt der Angeklagte Drewes, dass er der Tragweite seiner Handlung nicht bewusst war. Er kann es jedoch nicht leugnen, dass ein großer Teil der Genossenschaftsbauern die von den Angeklagten getroffenen Massnahmen auf das Schwerste missbilligten. Drewitz und Boddeutsch sind in der Vergangenheit immer als Gegner der LPG aufgetreten und am 17.6.1953 fanden sie Gelegenheit, ihre wirkliche Gesinnung zu realisieren.

Der vom Senat als erwiesen festgestellte Sachverhalt erfüllt den Tatbestand des Art. 6 der Verf.d. DDR. Beide Angeklagte haben durch ihr Verhalten Boykottthetze gegen demokratische Einrichtungen betrieben und erfüllen gleichzeitig auch objektiv und subjektiv den Tatbestand der KD. 38, Abschn. II, Art. III A III. Verhetzt durch den RIAS haben beide Angeklagte sich zum Werkzeug der imperialistischen Kriegshetzer gemacht und deren friedensgefährdenden tendenziösen Gerüchten im Sinne der KD. 38 verbreitet.

Durch dieses Verhalten haben die Angeklagten eindeutig bewiesen, dass sie als Feind jeglicher geregelten Gesellschaftsordnung aufgetreten sind und im Interesse der Kriegshetzer bereit waren, ihr eigenes Volk wissentlich in Not und Elend zu stürzen.

Urteil gegen zwei Landwirte wegen "Bojkotthetze"

- 4 -

49

Die LPG dienen zur Festigung der Arbeiter und Bauern zu einem Bündnis auf dem Lande. Diese demokratische Einrichtung, die sich die werktätigen Bauern selbst geschaffen hat, versuchten die Angeklagten zu boykottieren und wurden als Feind jedes demokratischen Aufbaues entlarvt. Niemand vermag diesen Tatbestand aus der Welt zu schaffen, dabei hat sich der Angeklagte Drewes besonders hervorgetan.

In Anbetracht der hohen Gesellschaftsgefährdung hatte das Gericht keine Veranlassung, bei beiden Angeklagten unter dem von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafmaß herabzugehen und verurteilte den Angeklagten Drewes zu zwei Jahren und den Angeklagten Boddeutsch zu einem Jahr Zuchthaus. Diese Strafen waren gerechtfertigt und erforderlich, um die Angeklagten vor einer erneuten strafbaren Handlung zurückzuhalten und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich späterhin wieder in das gesellschaftliche Leben einzureihen. Beiden Angeklagten waren auch die obligatorischen Sühnemaßnahmen der KD. 38, Art. IX, Ziff. 3 - 9 aufzuerlegen. Die Anrechnung der U-Haft sowie die Kostenentscheidung ergeben sich aus den §§ 219 Abs. 2, 353, 354 StPO.

BSI:U
000074